

Der Senator für Inneres

Bremen, den 17. April 2017

Herr Schirmbeck
Tel.: 361-9006

**Vorlage für die Sitzung der
staatlichen Deputation für Inneres
am 04.05 2017**

Vorlage Nr. 19/124

Zu TOP 7 der Tagesordnung

Bericht der staatlichen Deputation für Inneres zum „Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Sonn- und Feiertage“ (Drs. 19/917)

A. Problem

Mit der als Anlage I beigefügten Mitteilung des Senats vom 24. Januar 2017 (Drs. 19/917) hat der Senat der Bürgerschaft (Landtag) den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Sonn- und Feiertage mit der Bitte um Beschlussfassung überreicht. Die Bremische Bürgerschaft (Landtag) hat das Gesetz am 09. März 2017 in erster Lesung beschlossen und zur Berichterstattung an die staatliche Deputation für Inneres (federführend) und die staatliche Deputation für Wirtschaft, Arbeit und Häfen überwiesen.

B. Lösung

Der anliegende Bericht soll der Bremischen Bürgerschaft nach Beschlussfassung der staatlichen Deputation für Inneres zugeleitet werden.

C. Beteiligung/Abstimmung

Die Abstimmung mit dem Senator für Wirtschaft, Arbeit und Häfen ist eingeleitet. Dieser wird der staatlichen Deputation für Wirtschaft, Arbeit und Häfen einen entsprechenden Bericht zur Beschlussfassung vorlegen.

D. Beschlussvorschlag

1. Die staatliche Deputation für Inneres stimmt entsprechend der Vorlage des Senators für Inneres vom 17. April 2017 dem anliegenden Bericht zu.
2. Der Bericht ist dem Präsidenten der Bremischen Bürgerschaft zuzuleiten.

An den
Präsidenten der
Bremischen Bürgerschaft
Haus der Bürgerschaft
28195 Bremen

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Sonn- und Feiertage

Bericht zum Beschluss der Bremischen Bürgerschaft (Landtag) vom 09. März 2017

Sehr geehrter Herr Präsident,

die staatliche Deputation für Inneres legt, nach Befassung der staatlichen Deputation für Inneres, den als Anlage beigefügten Bericht vor.

Mit freundlichen Grüßen

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Sonn- und Feiertage

Bericht der staatlichen Deputation für Inneres gemäß Beschluss der Bremischen Bürgerschaft (Landtag) vom 09. März 2017 zum Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Sonn- und Feiertage (Drs. 19/917)

Mit der als Anlage I beigefügten Mitteilung des Senats vom 24. Januar 2017 (Drs. 19/917) hat der Senat der Bürgerschaft (Landtag) den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Sonn- und Feiertage mit der Bitte um Beschlussfassung überreicht. Die Bremische Bürgerschaft (Landtag) hat das Gesetz am 09. März 2017 in erster Lesung beschlossen und zur Berichterstattung an die staatliche Deputation für Inneres (federführend) und die staatliche Deputation für Wirtschaft, Arbeit und Häfen überwiesen.

Die staatliche Deputation für Inneres berichtet, gemäß Überweisungsbeschluss, wie folgt:

1. Ziel des Gesetzentwurfs

Mit dem Gesetzentwurf werden zwei Ziele verfolgt:

- Mit dem Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Sonn- und Feiertage vom 19. März 2013 (Brem.GBl. S. 89) wurde eine Verkürzung der Verbote für Veranstaltungen an den stillen Feiertagen in das Bremische Sonn- und Feiertagsgesetz (BreFTG) eingeführt. Die Geltungsdauer der Verbote wurde in dem geänderten § 6 Satz 2 BreFTG am Volkstrauertag und am Totensonntag von ursprünglich 04:00 Uhr bis 17:00 Uhr auf den Zeitraum von 06:00 Uhr bis 17:00 Uhr verkürzt. Am Karfreitag wurde das Verbot von ursprünglich 04:00 Uhr bis um 04:00 Uhr am Folgetag auf einen Zeitraum am Karfreitag von 06:00 Uhr bis 21:00 Uhr verkürzt. Ferner wurde § 13 Abs. 2 BreFTG dahingehend geändert, dass die §§ 5, 6 und 7 BreFTG mit Ablauf des 28. Februar 2018 außer Kraft treten. Die Vorschriften der §§ 5, 6 und 7 BreFTG haben sich bewährt und sollen deshalb mit dem anliegenden Gesetzentwurf entfristet werden.
- Die Freie Hansestadt Bremen hat mit der Alevitischen Gemeinde Deutschland e.V. am 14. Oktober 2014 einen Vertrag geschlossen (Mitteilung des Senats vom 14. Oktober 2014, BB-Drucks. 18/1582), dem die Bremische Bürgerschaft mit Beschluss in der 68. Sitzung am 22. Oktober 2014 zugestimmt hat. Das Sonn- und Feiertagsgesetz ist entsprechend den vertraglichen Regelungen anzupassen.

2. Stellungnahme

Im Vergleich mit den anderen Bundesländern hat Bremen am Karfreitag die kürzesten „stillen Zeiten“, nämlich lediglich 15 Stunden im Zeitraum von 06:00 Uhr bis 21:00 Uhr. Berlin sieht einen ähnlich kurzen Zeitraum mit 17 Stunden zwischen 04:00 Uhr und 21:00 Uhr vor. Ein spezieller Schutz des Karfreitags ist trotz vermehrter Diversität einer Stadtgemeinde zulässig. Mit der Festlegung des Endes der „stillen Zeit“ am Karfreitag auf 21:00 Uhr und an den anderen „stillen Feiertagen“ auf 17:00 Uhr in § 6 Satz 2 BreFTG wird ein angemessener Ausgleich

der unterschiedlichen Interessen in einer heterogenen und multireligiösen Großstadt hergestellt. Besonderen Ausnahmesituationen kann im Einzelfall, in denen eine Einschränkung der stillen Zeiten aus wichtigem Grund unter Verhältnismäßigkeitsgesichtspunkten geboten ist, durch eine Befreiung gem. § 11 BreFTG Rechnung getragen werden. Zu den Einzelheiten wird auf die Begründung des Gesetzes Bezug genommen. Die Vorschriften der §§ 5, 6 und 7 BreFTG haben sich bewährt und sollen deshalb mit dem anliegenden Gesetzentwurf entfristet werden.

Die katholische und die evangelische Kirche in Bremen haben Ihre Zustimmung zu dem Gesetzentwurf erklärt.

Die Freie Hansestadt Bremen hat mit der Alevitischen Gemeinde Deutschland e.V. u.a. am 14. Oktober 2014 einen Vertrag geschlossen (Mitteilung des Senats vom 14. Oktober 2014, BB-Drucks. 18/1582), dem die Bremische Bürgerschaft mit Beschluss in der 68. Sitzung am 22. Oktober 2014 zugestimmt hat. Das Sonn- und Feiertagsgesetz ist entsprechend den vertraglichen Regelungen anzupassen.

3. Ergebnis

Es wird empfohlen, dem Gesetzentwurf zuzustimmen.

Beschlussvorschlag

Die staatliche Deputation für Inneres empfiehlt der Bremischen Bürgerschaft (Landtag), dem Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Sonn- und Feiertage“ (Drs. 19/917) zuzustimmen.

Anlagen:

- Anlage I: Mitteilung des Senats vom 24. Januar 2017 (Drs. 19/917) – „Gesetz zur Änderung der Gesetze über die Sonn- und Feiertage“